



Informationen zur Beantragung eines Wohnberechtigungs-scheines (WBS) oder einer Freistellung

Stand: Januar 2019

Folgende Einkommensgrenzen (EinkGr) und Wohnungsgrößen (WohnGr) sind zu beachten:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze	max. Wohnungsgröße
1 Person	19.350 €	50 m ²
2 Personen	23.310 €	2 Wohnräume oder 65 m ²
3 Personen, davon 1 Kind	29.370 €	3 Wohnräume oder 80 m ²
4 Personen, davon 2 Kinder	35.430 €	4 Wohnräume oder 95 m ²
5 Personen, davon 3 Kinder	41.490 €	5 Wohnräume oder 110 m ²

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die maßgebliche Einkommensgrenze um 5.360 € und die angemessene Wohnungsgröße um 15 m² oder einen Raum.

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 700 €.

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Vom steuerpflichtigen Jahreseinkommen werden die Werbungskosten (Arbeitnehmerpauschbetrag oder nachgewiesene höhere Werbungskosten), Freibeträge sowie Abzugsbeträge bis zu 34 % für die Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, Rentenversicherung sowie für

die Zahlung von Steuern vom Einkommen abgesetzt.

Antrag

Tragen Sie bitte Ihre persönlichen Daten ein. Sofern die zu beziehende Wohnung schon feststeht, geben Sie unter Ziffer 8 die entsprechende Wohnung an. Der Vermieter muss in diesem Fall sein Einverständnis dort durch seine Unterschrift dort bestätigen.

Auf Seite 1 des Formulars tragen Sie unter Ziffer 1 alle Haushaltsangehörigen ein. Für die berufstätigen Haushaltsmitglieder ist jeweils eine Einkommenserklärung vom Arbeitgeber auszufüllen und von diesem zu bestätigen. Bei geringfügig Beschäftigten ist die Einkommenserklärung ebenfalls vom Arbeitgeber auszufüllen.

Identitätsnachweise

Meldebescheinigung für alle Personen, die berücksichtigt werden sollen, sofern diese derzeit nicht in Jüchen oder Rommerskirchen gemeldet sind; bei ausländischen Mitbürgern eine Ablichtung des Passes mit der Aufenthaltserlaubnis.

Arbeitnehmer

Einkommenserklärung, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate, letzter Einkommensteuerbescheid.

Kinder ab 16 Jahren

Schulbescheinigung, sofern noch nicht berufstätig.

Studenten

Aktuelle Studienbescheinigung; Nachweis der Einkünfte (BAföG-Bescheid, Unterhaltserklärung der Eltern, Einkommenserklärung bei Aushilfstätigkeiten).

Rentner/Pensionempfänger

Ablichtung des aktuellen Bescheide (z. B. Altersrente, Witwenrente, Zusatzrente, Betriebsrente oder Pension).

Selbstständige

Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres (bestätigt durch den Steuerberater), Nachweis über die Höhe der Beiträge zur Kranken- bzw. Rentenversicherung oder Lebensversicherung.

Auszubildende

Einkommenserklärung und Ablichtung des Ausbildungsvertrages, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate, ggf. letzter Einkommensteuerbescheid

Arbeitslose

Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit. Sofern nicht länger als 12 Monate arbeitslos, zusätzlich die Lohnabrechnungen für die Monate, wo steuerpflichtiges Einkommen erzielt wurde.

Empfänger von Transferleistungen

Aktueller Bescheid des Sozialamtes, der Agentur für Arbeit, ARGE/Jobcenter etc.

Junges Ehepaar

Heiratsurkunde; junge Ehepaare sind Verheiratete bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Schwangere

Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft; ggf. Mehrlingsgeburt.

Schwerbehinderte

Gültiger Schwerbehindertenausweis (Ablichtung der Vor- und Rückseite).

Pflegebedürftige

Bescheinigung des Pflegeversicherungsträgers über den Bezug von Pflegegeld und die Höhe der Pflegestufe.

Minderjährige

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Getrennt Lebende

Formlose Erklärung über die Trennung, bei minderjährigen Kindern Erklärung der Eltern über die zukünftige Ausübung des Sorgerechtes und über den Aufenthaltsort der Kinder, Erklärung über die Höhe des Unterhaltes, Nachweis über Unterhaltszahlungen.

Empfänger von Unterhaltsleistungen

Nachweise über das Vorliegen eines Unterhaltstitels oder empfangene Unterhaltszahlungen (Ablichtung von Kontoauszügen usw.).

Bitte beachten Sie, dass diese Aufstellung nicht vollständig sein kann und je nach Lage des Einzelfalles ergänzend weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen. Legen Sie nach Möglichkeit keine Originale vor, Fotokopien sind in der Regel ausreichend.

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Bauaufsicht, Denkmal- und Wohnungswesen
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich



02181 601-6334 (Telefon)
02181 601-86334 (Telefax)
wohnungswesen@rhein-kreis-neuss.de